

Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 27

24. Mai 2017

Nummer 18

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Landkreis Stendal

„Änderungsverfügung zur ordnungsrechtlichen Verfügung zur Abwehr gesundheitlicher Gefahren durch den Eichenprozessionsspinner“ vom 20. März 2017, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 12 am 29. März 2017	81
Satzung über die Aufhebung von Satzungen im Rettungsdienst des Landkreises Stendal - Aufhebungssatzung im Rettungsdienst –	81
1. Änderung des Rettungsdienstbereichsplans des Landkreises Stendal	81

2. Hansestadt Stendal

Haushaltssatzung der Hansestadt Stendal für das Haushaltsjahr 2017	86
Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Hansestadt Stendal für das Haushaltsjahr 2017	86
Bekanntmachung der Einladung zur Stadtratssitzung	86
Bekanntmachung der Eröffnungsbilanz	86

3. Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte für das Haushaltsjahr 2017	86
---	----

4. Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

Berichtigung Schreibfehler bzw. Korrektur Rechtsgrundlage	87
---	----

5. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark

Öffentliche Bekanntmachung zum Einleitungsbeschluss im Flurbereinigungsverfahren A 14 – Neuendorf am Speck	87
--	----

Landkreis Stendal

Der Landrat

„Änderungsverfügung zur ordnungsrechtlichen Verfügung zur Abwehr gesundheitlicher Gefahren durch den Eichenprozessionsspinner“ vom 20. März 2017, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 12 am 29. März 2017

Abweichend von Punkt 4 der Verfügung vom 20. März 2017 wird der Zeitraum für die Bekämpfung auf den 30. Juni 2017 verlängert.

Die weiteren Regelungen der Verfügung vom 20. März 2017 haben unverändert Bestand.

Begründung

Der Zeitraum für die Bekämpfung wird verlängert, da auf Grund der kühlen Witterung in den vergangenen Wochen der Austrieb der Eichen noch nicht weit voran geschritten ist. Für eine effektive Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners ist es notwendig, dass genügend Blattmasse an den Eichen vorhanden ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2, 39576 Hansestadt Stendal, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Das Dokument ist entweder an die E-Mail-Adresse kreisverwaltung@landkreis-stendal.de oder das Elektronische Gerichts- und Verwaltungs postfach „Landkreis Stendal“ zu senden.

Weiterhin kann das Dokument per DE-Mail an die Adresse poststelle@lksdl.de-mail.de gesendet werden. Bei der Verwendung der jeweiligen elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu erfüllen, die im Internet unter <http://www.landkreis-stendal.de/de/kontakt.html> aufgeführt sind.

Stendal, den 11.05.2017



Carsten Wulfänger
Landrat

Landkreis Stendal

Satzung über die Aufhebung von Satzungen im Rettungsdienst des Landkreises Stendal

- Aufhebungssatzung im Rettungsdienst -

§ 1

Mit der Neufassung des Rettungsdienstgesetzes Land Sachsen-Anhalt (RettDG LSA) vom 18.12.2012 und der Anpassung notwendiger Änderungen des Landkreises Stendal als Träger

des Rettungsdienstes (§ 4 Abs. 1 RettDG LSA) treten folgende Satzungen außer Kraft:

1. Satzung über die Benutzung des Rettungsdienstes des Landkreises Stendal und die Erhebung von Benutzungsentgelten –Benutzungsentgeltsatzung vom 22.04.2010 (DS 119/2010)
2. Satzung über die Benutzung des Rettungsdienstes des Landkreises Stendal und die Erhebung von Gebühren (Vorhaltung Notärzte) vom 14.12.2006 (DS 281/2006)
3. Satzung zur Gewährung einer Aufwandsentschädigung für den ärztlichen Berater im Rettungsdienst des Landkreises Stendal vom 14.12.1995 (DS 245/1/1995) und der 1. Änderung vom 17.12.1998 (DS 245/2/1998)

§ 2

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Stendal, 17.05.2017



Carsten Wulfänger
Landrat

Landkreis Stendal

Auf der Grundlage des § 7 des Rettungsdienstgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (RettDG LSA) vom 28.12.2012 (GVBl. LSA Nr. 26/2012) ist zur Gewährleistung der flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung und der qualifizierten Patientenbeförderung nach wirtschaftlichen und effektiven Gesichtspunkten ein Rettungsdienstbereichsplans als Satzung zu beschließen.

Der Kreistag hat auf dieser Grundlage in seiner Sitzung am 20.02.2014 den Rettungsdienstbereichsplans des Landkreises Stendal beschlossen.

Rettungsdienstbereichsplans 1. Änderung Landkreis Stendal

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort	3
2. Grundsätze der Versorgungplanung	3
3. Versorgungsziele und Einsatzgrundsätze	4
3.1 Notfallrettung	4
3.2 Qualifizierte Patientenbeförderung	5
3.3 Personelle Besetzung und Ausstattung der Rettungsmittel	5
4. Bereichsübergreifender Rettungsdienst	5
5. Integrierte Einsatzleitstelle Altmark (ILS Altmark)	6
6. Ärztliche Leiter Rettungsdienst	6
7. Planungen zur Bewältigung eines Ereignisses mit einer großen Anzahl	6

von erkrankten oder verletzten Personen („MANV“)	7
8. Bereichsbeirat	7
8.1 Mitglieder des Bereichsbeirates im Rettungsdienstbereich Landkreis Stendal	7
9. Anlagen	8
9.1 Standorte, Einsatzbereiche und Vorhaltezeiten der Notfallrettung	8
9.1.1 Rettungswagen (RTW) und Mehrzweckfahrzeuge (MZF)	8
9.1.2 Notarzteinsatzfahrzeuge / Notarztstandorte	13
9.2 Standorte und Vorhaltung der qualifizierten Patientenbeförderung	18
9.3 Zusammenfassung	18
9.4 Einsatz RTW / ITH	18
10. Abkürzungsverzeichnis:	19

1. Vorwort

Auf der Grundlage des § 7 des RettDG-LSA vom 18.12.2012 (GVBl. LSA Nr. 26/2012) ist zur Gewährleistung der flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung und der qualifizierten Patientenbeförderung nach wirtschaftlichen und effektiven Gesichtspunkten ein Rettungsdienstbereichsplan als Satzung zu beschließen.

Er enthält Angaben, die die Organisation und Struktur des Rettungsdienstbereiches Landkreis Stendal für den bodengebundenen Rettungsdienst sicherstellt. Er hat insbesondere zu enthalten:

- die Versorgungsziele,
- Bestimmungen über die Standorte und Einsatzbereiche der Rettungswachen,
- die Mindestanzahl und Vorhaltezeiten der Rettungsmittel,
- den Umfang der zu erteilenden Genehmigungen für die qualifizierte Patientenbeförderung,
- Anforderungen an die Qualität und die Sicherheit in der Notfallrettung und bei der qualifizierten Patientenbeförderung und Maßnahmen der Qualitätssicherung.

Die Versorgungsziele haben insbesondere die Hilfsfrist als planerische Größe und die Einwohnerdichte bzw. Siedlungsstruktur zu berücksichtigen.

Für die Einhaltung der Hilfsfristen der einzelnen Rettungsmittel werden Einsatzgrundsätze festgelegt. Weiterhin erfolgt die Darstellung der Rettungswachen, Einsatzbereiche und Vorhaltezeiten für die Notfallrettung und der qualifizierten Patientenbeförderung.

Die bereichsübergreifende Zusammenarbeit in der Notfallrettung sowie der integrierten Leitstelle und der ärztlichen Leitung findet ebenfalls Berücksichtigung.

Eine Fortschreibung, die den o.g. wirtschaftlichen und effektiven Gesichtspunkten gerecht wird, erfolgt kontinuierlich.

2. Grundsätze der Versorgungsplanung

Der Landkreis Stendal ist nach § 4 (1) RettDG-LSA Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes und damit für eine flächendeckende und bedarfsgerechte medizinische Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung und der qualifizierten Patientenbeförderung verantwortlich.

Der Rettungsdienstbereich umfasst das Gebiet des Landkreises Stendal mit einer Fläche von 2.423 km² und einer Einwohnerzahl von 116.666. Die Einwohnerdichte beträgt 48,1 Einwohner/km².

Gemäß § 12 (2) RettDG-LSA bedient sich der Landkreis Stendal geeigneter Leistungserbringer zur Erfüllung seiner Aufgaben im Rettungsdienst, bei einem Ereignis mit einer großen Anzahl von erkrankten oder verletzten Personen sowie bei der Mitwirkung in den Fachdiensten des Katastrophenschutzes im Landkreis Stendal.

Die Sicherstellung der notärztlichen Versorgung obliegt gemäß § 23 RettDG-LSA der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt.

Zur Gewährleistung einer flächendeckenden und bedarfsgerechten medizinischen Versorgung der Bevölkerung hält der Landkreis Stendal die in den Anlagen genannten Rettungswachen- und Notarztstandorte vor, setzt die Luftrettung ein und arbeitet bereichsübergreifend mit anderen Landkreisen zusammen.

Die Einsätze der Notfallrettung und der qualifizierten Patientenbeförderung innerhalb des Rettungsdienstbereiches des Landkreises Stendal werden durch die Integrierte Leitstelle Altmark veranlasst und gelenkt.

Die Bedarfsbemessung im Rettungsdienstbereich ist auf der Grundlage einer Bewertung der Einsatzstatistik fortlaufend zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen.

Zur Aufrechterhaltung und Sicherstellung der flächendeckenden und bedarfsgerechten Versorgung kann der Träger des Rettungsdienstes vorläufige vom Rettungsdienstbereichsplan abweichende Maßnahmen treffen, die so lange gelten, bis der geänderte Rettungsdienstbereichsplan wirksam ist. Die Änderung des Rettungsdienstbereichsplans ist unverzüglich einzuleiten.

3. Versorgungsziele und Einsatzgrundsätze

3.1 Notfallrettung

Die **Hilfsfrist** ist die Zeit vom Eingang der Notfallmeldung in der zuständigen Rettungsdienstleitstelle bis zum Eintreffen eines Rettungsmittels an der dem Ziel nächstgelegenen Stelle an einer öffentlichen Straße.

Die Hilfsfrist beträgt unter gewöhnlichen Bedingungen für RTW zwölf Minuten sowie für NEF von 20 Minuten in 95 v. H. aller Notfälle. Für einen NAW gilt die Hilfsfrist von zwölf Minuten (§ 7 Abs.4 RettDG-LSA).

Zur Sicherstellung der o.g. Hilfsfristen ist grundsätzlich eine Dispositionszeit (Zeit von Annahme Notruf bis zur Entscheidungsfindung) von einer Minute sowie eine Ausrückzeit (Zeit von Alarmierung bis zum Ausrücken des Fahrzeugs) von einer Minute anzunehmen. Bei Überschreitung der Ausrückzeit von einer Minute wird nachalarmiert.

Die Patientenübergabe an eine für die weitere Versorgung geeignete Einrichtung sollte 15 Minuten nicht übersteigen.

Die ILS Altmark ist berechtigt, Rettungsmittel von einer Rettungswache in eine andere Rettungswache bzw. Standort zu verlegen, um im Bedarfsfall die Eintreffzeit zu verkürzen. Wenn das originäre Rettungsmittel wieder frei und einsatzbereit in seinem Versorgungsbereich ist, fährt das zur Absicherung eingesetzte Rettungsmittel wieder an seinen Standort zurück.

Stehen im Einzelfall nicht ausreichend Rettungsmittel für die Notfallrettung zur Verfügung, können Rettungsmittel der qualifizierten Patientenbeförderung eingesetzt werden.

3.2 Qualifizierte Patientenbeförderung

Vorrangig sollten für die qualifizierte Patientenbeförderung die originären KTW und MZF

eingesetzt werden. Sollten in Einzelfällen keine Transportmittel der qualifizierten Patientenbeförderung zur Verfügung stehen, können Rettungsmittel der Notfallrettung durch die ILS Altmark eingesetzt werden.

Die Disposition von qualifizierten Patientenbeförderungen sollte so erfolgen, dass nach Möglichkeiten Leerfahrten vermieden werden.

Der Träger ermöglicht auch Krankenhäusern die Nutzung des öffentlichen Rettungsdienstes für Verlegungstransporte als qualifizierte Patientenbeförderung zu den jeweils geltenden Benutzungsentgelten.

Die Hinzuziehung des strukturmäßig vorgehaltenen Notarztdienstes unterbleibt hierbei.

3.3 Personelle Besetzung und Ausstattung der Rettungsmittel

Gemäß § 11 (1) RettDG-LSA kommen im Rettungsdienst insbesondere Ärzte, Rettungssanitäter und Rettungssanitäter zum Einsatz. Die Teilnahme anderer Personen für Ausbildungszwecke ist zulässig.

Entsprechend § 17 (1) RettDG-LSA müssen Rettungsmittel, deren Ausstattung und Einrichtung den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie dem Stand der Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft entsprechen. Hierbei kann sich an den Empfehlungen des Deutschen Instituts für Normung e. V. orientiert werden; der dort formulierte Mindeststandard soll eingehalten werden.

Für die Notfallrettung und für die qualifizierte Patientenbeförderung eingesetzte RTW, ITW, und KTW sind im Einsatz mit mindestens zwei Personen zu besetzen, von denen eine die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Rettungssanitäter nach dem Rettungssanitätentgesetz oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen muss, während die zweite Person die Ausbildung zum Rettungssanitäter abgeschlossen haben muss.

Die Besetzung des NEF hat grundsätzlich mit einem Rettungssanitäter zu erfolgen, der die Ausbildung abgeschlossen hat.

Gemäß § 23 (1) RettDG-LSA dürfen grundsätzlich in der Notfallrettung nur Ärzte zum Einsatz kommen, die die Qualifikation für die Notfallrettung nach Festlegung der Ärztekammer Sachsen-Anhalt nachweisen können. Über die zeitlich begrenzte Teilnahme sonstiger Ärzte in der Notfallrettung entscheidet der Ärztliche Leiter im Rettungsdienstbereich. Die Ärzte sind gegenüber dem medizinischen Hilfspersonal am Einsatzort fachlich weisungsberechtigt.

4. Bereichsübergreifender Rettungsdienst

Zur Sicherstellung einer flächendeckenden und bedarfsgerechten medizinischen Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung und der qualifizierten Patientenbeförderung unter wirtschaftlichen und effektiven Gesichtspunkten arbeitet der Landkreis Stendal mit benachbarten Rettungsdienstbereichen zusammen:

- Altmarkkreis Salzwedel (Versorgung des Bereiches Arendsee mit notärztlichen Leistungen durch die Rettungswache Seehausen)
- Landkreis Prignitz (Versorgung des Bereiches nördlich Havelberg / Glöwen mit vorrangig notärztlichen Leistungen durch die Rettungswache Havelberg)
- Landkreis Havelland (notfallrettungsmäßige Versorgung des Bereiches Schollene durch die Rettungswache Rathenow)
- Landkreis Börde (Versorgung Bereich Burgstall / Angern vorrangig mit notärztlichen Leistungen durch die Rettungswache Tangerhütte)

5. Integrierte Einsatzleitstelle Altmark (ILS Altmark)

Die Einsatzleitstelle des Landkreises Stendal befindet sich in der Hansestadt Stendal.

Sie wird als integrierte Leitstelle betrieben. Die ILS erfüllt die Aufgaben des abwehrenden Brand- und Katastrophenschutzes, des Rettungsdienstes und der allgemeinen Gefahrenabwehr.

Sie übernimmt diese Aufgaben auch vom Altmarkkreis Salzwedel.

Die Einsätze des Rettungsdienstbereiches Landkreis Stendal und des Altmarkkreises Salzwedel werden von der ILS Altmark veranlasst und gelenkt.

Die Aufgaben der ILS Altmark werden über Dienstanweisungen geregelt.

Die ILS ist ständig erreichbar unter:

Notruf: 112
Telefon: +49 3931 2585 0
Fax: +49 3931 216649
E-Mail: info@ils-altmark.de

6. Ärztliche Leiter Rettungsdienst

Gemäß § 10 (1) RettDG-LSA ist für jeden Rettungsdienstbereich ein Arzt als Ärztlicher Leiter zu bestellen.

Er unterstützt und berät den Träger des Rettungsdienstes in Angelegenheiten des Rettungsdienstes. Er überwacht insbesondere die Tätigkeit der Rettungsdienstleitstelle und die Qualifikation des Rettungsdienstpersonals und wirkt bei der Erstellung des Rettungsdienstbereichsplans mit. Der Ärztliche Leiter und die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt haben einander fortlaufend über die Sicherstellung der notärztlichen Versorgung, insbesondere die fachlichen und organisatorischen Belange an einzelnen Standorten, zu unterrichten und zusammenzuarbeiten.

Im Landkreis Stendal sind für den Rettungsdienstbereich Ärztliche Leiter bestellt. Sie verfügen über die notwendige Qualifikation gemäß den Vorgaben der Ärztekammer Sachsen-Anhalt.

7. Planungen zur Bewältigung eines Ereignisses mit einer großen Anzahl von erkrankten oder verletzten Personen („MANV“)

Der Träger des Rettungsdienstes hat Maßnahmen zur koordinierten Bewältigung und Sicherstellung der rettungsdienstlichen Versorgung bei einem Ereignis mit einer großen Anzahl von erkrankten oder verletzten Personen, bei dem die regelmäßig vorzuhaltenen Rettungsmittel des Rettungsdienstes zur Gesamtversorgung nicht ausreichen, eine übergeordnete rettungsdienstliche Einsatzleitung oder eine mit sonstigen Einsatzkräften gemeinsame Einsatzleitung erforderlich ist, zu planen und vorzubereiten.

Das Ziel beim MANV muss es sein, allen Verletzten oder Erkrankten die medizinischen Maßnahmen zukommen zu lassen, die unter dieser Ausnahmesituation erforderlich und zeitnah möglich sind, um so früh wie möglich wieder individualmedizinisch tätig zu werden. Die Vorkehrungen für den MANV sind in einem gesonderten Dokument des Landkreises Stendal ausgewiesen.

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 24. Mai 2017, Nr. 18

8. Bereichsbeirat

Gemäß § 8 (1) RettDG-LSA ist durch den Träger des Rettungsdienstes ein Bereichsbeirat zu bilden.

Der Bereichsbeirat berät den Rettungsdienstbereich bildenden Träger des Rettungsdienstes. Er wirkt bei der Aufstellung des Rettungsdienstbereichsplans und den Planungen zur Bewältigung eines Ereignisses mit einer großen Anzahl von erkrankten oder verletzten Personen (MANV) beratend mit.

8.1 Mitglieder des Bereichsbeirates im Rettungsdienstbereich Landkreis Stendal

- Ärztliche Leiter Rettungsdienst
- Vertretungspersonen der Gesamtheit der Kostenträger (je 1 x)
- Vertretungspersonen der im Rettungsdienstbereich aufgrund einer Genehmigung tätigen Leistungserbringer (je 1x)
- Vertretungspersonen der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt (je 1x)
- Vertretungspersonen der im Rettungsdienstbereich gelegenen Einrichtungen der stationären Patientenversorgung (je 1x)
 - Johanniter-Krankenhaus Genthin - Stendal GmbH
 - KMG Klinikum Havelberg GmbH
 - AGAPLESION Diakoniekrankenhaus Seehausen gGmbH
 - Fachklinikum Uchtspringe der SALUS gGmbH
- Ständige Gäste
 - Vertreter des Altmarkkreises Salzwedel (1x)

Der Vorsitz und die Aufgabenwahrnehmung des Beirates obliegen dem Leiter des Dezernats II als Vertreter des Landkreises Stendal.

9. Anlagen

9.1 Standorte, Einsatzbereiche und Vorhaltezeiten der Notfallrettung

Die Einsatzbereiche der jeweiligen Fahrzeugstandorte sind gemäß § 7 (3) Pkt.5 RettDG-LSA kartografisch dargestellt (Isochronen-Darstellung).

9.1.1 Rettungswagen (RTW) und Mehrzweckfahrzeuge (MZF)

9.1.1.1 Standorte/Vorhaltung

Tabelle 1 RTW/MZF

Rettungswachenstandort	Vorhaltung		
	RM	Tag	Zeitraum
Rettungswache Havelberg Am Camps 13 39539 Hansestadt Havelberg	1 RTW	Mo-So	24 h
	1 MZF	Mo-So	24 h
Rettungswache Kläden Am Speicher 39579 Kläden	1 RTW	Mo-So	24 h
Rettungswache Seehausen Lindenstr. 32 39615 Seehausen	1 RTW	Mo-So	24 h
Rettungswache Osterburg Stendaler Chaussee 22 39606 Hansestadt Osterburg	1 RTW	Mo-So	24 h
	2 RTW	Mo-So	24 h
Rettungswache Stendal Nordwall 14 39576 Hansestadt Stendal	1 MZF	Mo-So	24 h
	1 S-RTW ²	Mo-So	24 h
	2 RTW ³		
Rettungswache Tangermünde Arneburger Str. 37 39590 Tangermünde	1 RTW	Mo-So	24 h
Rettungswache Tangerhütte Werner-Seelenbinder-Ring 1 39517 Tangerhütte	1 RTW	Mo-So	24 h

9.1.1.3 Versorgungsbereiche RTW/MZF

Gemäß § 7 (3) Satz 2 Nr. 3 RettDG LSA sind Versorgungsziele, die insbesondere die Hilfsfrist als planerische Größe und die Einwohnerdichte berücksichtigen, festzulegen. Gemäß § 7 (4) RettDG-LSA beträgt die Hilfsfrist unter gewöhnlichen Bedingungen für den RTW zwölf Minuten in 95 v. H. aller Notfälle.

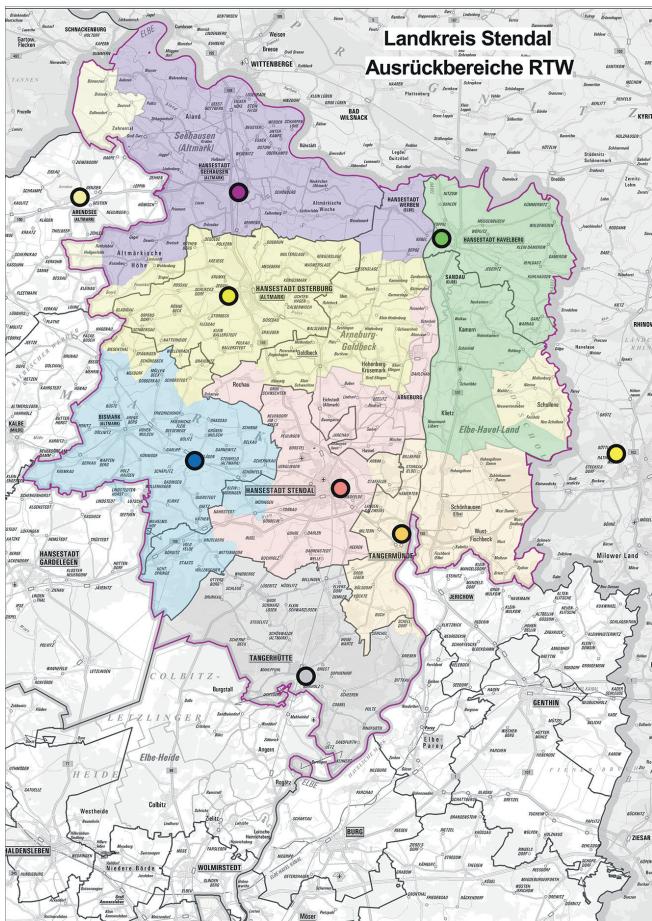
Rettungswache Havelberg	Rettungswache Seehausen	Rettungswache Osterburg	Rettungswache Käden
Dahlen b.HV	Aulosen	Ballerstedt	Arensberg
Damerow	Behrend	Bertkow	Badingen
Garz	Behrendorf	Biesenthal	Bahnhof Vinzelberg
Havelberg	Berge (SDL)	Busch	Beesewege
Hohenkamern	Beuster	Büttnerhof	Belkau
Jederitz	Bretsch	Calberwisch	Berkau
Kamern	Dewitz	Dequede	Bismark
Klein Damerow	Drüsedau	Dobbrun	Börger
Klietz	Esack	Düsedau	Börger
Kuhhausen	Falkenberg	Einwinkel	Büllert
Kümmernitz	Ferchliipp	Erxleben	Büste
Müggenbusch	Gagel	Flessau	Darnowitz
Neuermark-Lübars	Geestgottberg	Gethlingen	Deetz
Neukamern	Groß Garz	Germerslage	Deetzer Warte
Nitzow	Groß Holzhausen	Giesenslage	Dobberkau
Rehberg	Haverland	Gladigau	Döllnitz
Sandau	Herzfelde	Goldbeck	Friedrichsfleiß
Scharlibbe	Jeggel	Grävenitz	Friedrichshof
Schönfeld b.HV	Klein Holzhausen	Groß Ellingen	Garlipp
Toppel	Kossebau	Groß Rossau	Grassau
Truppenübungsplatz Klietz	Krüden	Häsewig	Grünenwulsch
Vehlgast-Kümmernitz	Lichterfelde	Hindenburg	Hohenwulsch
Vehlgast	Lindenberg	Hohenberg-Krusenmark	Holzhausen (Bismark)
Waldfrieden	Losenrade	Iden	Käthen

Rettungswache Havelberg	Rettungswache Seehausen	Rettungswache Osterburg	Rettungswache Käden
Warnau	Losse	Klein Ballerstedt	Kläden (SDL)
Wöplitz	Lückstedt	Klein Ellingen	Klein Möringen
Wulkau	Neukirchen	Klein Rossau	Klinke
	Oberkamps	Klein Schweben	Königde
	Ostorf	Königsmark	Kremkau
	Pollitz	Krevese	Meßdorf
	Priemern	Krumke	Möhlenbeck
	Räbel	Meseberg	Möringen
	Sharpenhufe	Möllendorf	Poritz
	Sharpenlohe	Natterheide	Querstedt
	Schönberg	Orpensdorf	Schäpitz
	Seehausen	Osterburg	Schernikau
	Tannenkrug	Osterholz	Schinne
	Vielbaum	Petersmark	Schönebeck
	Wahrenberg	Plätz	Schönfeld b.SDL
	Wanzer	Polkau	Siedlung
	Wendemark	Polkern	Staats
	Werben	Polkritz	Steinfeld
		Rengerslage	Uchtspringe
		Rohrbeck	Vinzelberg
		Rönnebeck	Volgfelde
		Rossau	Wollenschier
		Rötzenberg	Wartenberg
		Sandauerholz	Wilhelmshof
		Schlieksdorf	Wittenmoor
		Schmersau	
		Schorstedt	
		Schwarzholz	
		Spänningen	
		Stapel	
		Storbeck	
		Uchtenhagen	
		Walsleben	
		Wasmerslage	
		Wohlenberg	
		Wollenrade	
		Wolterslage	
		Zedau	
		Ziegenhagen	

Rettungswache Stendal	Rettungswache Tangermünde	Rettungswache Tangerhütte	Rettungswache Arendsee*	Rettungswache Rathenow*
AIG-Gelände ehem.KKW	Billberge	Bahnhof Demker	Bömenzien	Ferchels
Altenzaun	Bölsdorf	Bellingen	Boock	Mahlitz
Arneburg	Briest b.Wust	Birkholz	Deutsch	Molkenberg
Arnim	Buch	Bittkau	Drösede	Neu-Schollene
Baben	Fischbeck	Grobleben	Gollendorf	Neuwartensleben
Baumgarten	Grobleben	Hämerten	Heiligenfelde	Nierow
Beelitz	Hämerten	Bindfelde	Rathsleben	Neumolkenberg
Bindfelde	Hohengöhren	Hohengöhrener Damm	Demker	Schollene
Borstel	Hohengöhrener Damm	Kabelitz	Elversdorf	
Buchholz	Kabelitz	Charlottenhof	Grieben	
Charlottenhof	Köckte (SDL)	Chauseehaus Hassel	Groß Schwarzlosen	
Dahlen	Köckte (SDL)	Dahlen	Hüseltz	
Dahrenstedt	Langensalzwedel	Dahrenstedt	Jerchel (SDL)	
Dalchau	Melkow	Dalchau	Kehnert	
Döbbelin	Miltorn	Döbbelin	Klein Schwarzlosen	
Eichstedt	Scheldorf	Eichstedt	Lüderitz	
Gohre	Schönhausen	Gohre	Mahlpuhl	
Groß Schweben	Schönhauser Damm	Groß Schweben	Ottersburg	
Hassel	Staffelde	Hassel	Polte	
Heeren	Storkau	Heeren	Ringfurth	
Insel	Syдов	Insel	Sandfurth	
Jarchau	Tangermünde	Jarchau	Scheeren	
Lindtorf	Wust	Lindtorf	Scherenbeck	
Nahrstedt	Wuster Siedlung	Nahrstedt	Schleuß	
Neuendorf am Speck		Neuendorf am Speck	Schönwalde	
Peulingen		Peulingen	Sophienhof	
Rindtorf		Rindtorf	Stegelitz	
Rochau		Rochau	Tangerhütte	
Sanne (SDL)		Sanne (SDL)	Uchtdorf	
Schartau		Schartau	Uetz	
Stendal		Stendal	Weißewarte	
Tornau		Tornau	Windberge	
Uenglingen		Uenglingen		
Wahrburg		Wahrburg		
Welle		Welle		
Wischer		Wischer		

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 24. Mai 2017, Nr. 18

Ausrückbereiche RTW



9.1.2 Notarzteinsatzfahrzeuge / Notarztstandorte

Tabelle 2 Notarzt

Notarztstandort	Vorhaltung		
	RM	Tag	Zeitraum
Rettungswache Hansestadt Havelberg Am Camps 13 39539 Havelberg	1 NEF	Mo-So	24 h
Rettungswache Hansestadt Seehausen Lindenstr. 32 39615 Seehausen	1 NEF	Mo-So	24 h
Rettungswache Hansestadt Stendal Nordwall 14 39576 Stendal	1 NEF	Mo-So	24 h
Rettungswache Tangerhütte Werner-Seelenbinder-Ring 1 39517 Tangerhütte	1 NEF	Mo-So	24 h

⁴ Reservefahrzeug

9.1.2.1 Versorgungsbereiche NEF

Gemäß § 7 (3) Satz 2 Nr. 3 RettDG LSA sind Versorgungsziele, die insbesondere die Hilfsfrist als planerische Größe und die Einwohnerdichte berücksichtigen, festzulegen. Gemäß § 7 (4) RettDG-LSA beträgt die Hilfsfrist unter gewöhnlichen Bedingungen für den Notarzt zwanzig Minuten in 95 v. H. aller Notfälle.

Rettungswache Havelberg
Dahlen b.HV
Damerow
Garz
Havelberg
Hohengöhren
Hohenkamern
Jederitz
Kamern
Klein Damerow
Kletz
Kuhlhausen
Kümmernitz
Müggenbusch
Neuermark-Lübbers
Neukamern
Nitzow

Rettungswache Seehausen
Aulosen
Ballerstedt
Behrend
Behendorf
Berge (SDL)
Beuster
Biesenthal
Bömenzien
Boock
Bretsch
Busch
Büttnershof
Calberwisch
Dequede
Deutsch
Dewitz

Rettungswache Stendal
AIG-Gelände ehem.KKW
Altenzaun
Arensberg
Arneburg
Berge
Baben
Badingen
Bahnhof Vinzelberg
Baumgarten
Bebitz
Beesewege
Belkau
Berkau
Bertkow
Billberge
Bindfelde

Rettungswache Tangerhütte
Bahnhof Demker
Bellingen
Birkholz
Bittkau
Briest b.Tgh
Brunkau
Cobbel
Demker
Elversdorf
Griebn
Groß Schwarzlosen
Hüselitz
Jerchel (SDL)
Kehnert
Klein Schwarzlosen
Lüderitz

Rettungswache Havelberg
Rehberg
Sandau
Scharlibe
Schönenfeld b.HV
Toppel
Truppenübungsplatz Kletz
Vehlgast-Kümmernitz
Vehlgast
Waldfrieden
Warnau
Wöplitz
Wulkau

Rettungswache Seehausen
Dobrun
Drösedau
Düseda
Einwinkel
Erxleben
Esack
Falkenberg
Ferchli
Fressau
Gagel
Geestgottberg
Gethlingen
Germerslage
Giesenlage
Gladigau
Gollendorf
Groß Garz
Groß Holzhausen
Groß Rossau
Haverland
Heiligenfelde
Herzfelde
Hindenburg
Iden
Jeggel
Klein Ballerstedt
Klein Holzhausen
Klein Rossau
Kossebau
Krevese
Krüden
Krumke
Lichterfelde
Lindenberg
Losenrade
Losse
Lückstedt
Meseberg
Meßdorf
Möllendorf
Natterheide
Neukirchen
Oberkamps
Orpensdorf
Osterburg
Ostorf
Petersmark
Plätz
Polkau
Polkern
Pollitz
Priemern
Räbel
Rathsleben
Rengerslage
Rohrbeck
Rönnebeck
Rossau
Rötzenberg
Sandauerholz
Scharpenhufe
Scharpenlohe
Schliecksdorf
Schmersau
Schönberg
Schönebeck
Seehausen
Späningen
Stapel
Storbeck

Rettungswache Stendal

Rettungswache Tangerhütte
Bismarck
Bölsdorf
Borstel
Briest b.Wust
Buch
Buchholz
Büllitz
Büste
Charlottenhof
Chausseehaus Hassel
Dahlen
Dahrenstedt
Dalchau
Darnewitz
Deetz
Deeter Warte
Döbbelin
Dobberkau
Döllnitz
Eichstedt
Fischbeck
Friedrichsfleiß
Friedrichshof
Garlipp
Gohre
Goldbeck
Grassau
Grävenitz
Groß Eichen
Groß Ellingen
Groß Schwechten
Grünenwulsch
Hämerten
Häsewig
Hassel
Heeren
Hohenberg-Krusenmark
Hohengöhrener Damm
Hohenwulsch
Holzhausen (Bismarck)
Insel
Jarchau
Kabelitz
Käthen
Kläden (SDL)
Klein Ellingen
Klein Möringen
Klein Schwechten
Klinke
Köckte (SDL)
Königigde
Kremkau
Langensalzwedel
Lindtorf
Melkow
Miltern
Möllenbeck
Möringen
Nahrstedt
Neuendorf am Speck
Osterholz
Peulingen
Polkritz
Poritz
Querstedt
Rindtorf
Rochau
Sanne (SDL)
Schäplitz
Schartau
Schelldorf
Schernikau

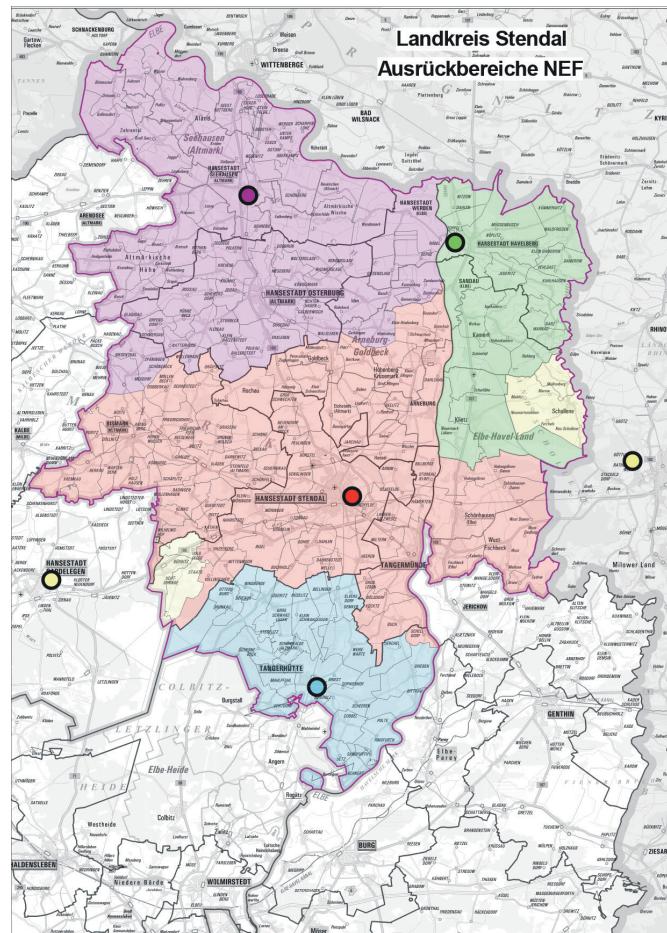
Rettungswache Havelberg

Rettungswache Seehausen
Tannenkrug
Uchtenhagen
Vielbaum
Wahrenberg
Walsleben
Wanzer
Wasmerslage
Wendemark
Werben
Werder
Wohlenberg
Wollenrade
Wolterslage
Zedau

Rettungswache Stendal
Schinne
Schönfeld b.SDL
Schönhäusen
Schönhäuser Damm
Schorstedt
Schwarzholz
Staffelde
Steinfeld
Stendal
Storkau
Sydow
Tangermünde
Tornau
Uenglingen
Vinzelberg
Vollenschier
Wahrburg
Wartenberg
Welle
Wischer
Wittenmoor
Wust
Wuster Siedlung
Ziegenhagen

Rettungswache Tangerhütte

Ausrückebereich NEF



9.2 Standorte und Vorhaltung der qualifizierten Patientenbeförderung

Tabelle 3 Qualifizierte Krankenbeförderung

Notarztstandort	Vorhaltung		
	RM	Tag	Zeitraum
Rettungswache Osterburg Stendaler Chaussee 22 39606 Hansestadt Osterburg	1 KTW	Mo-Fr	07:00 – 15:00 Uhr
Rettungswache Tangermünde Arneburger Str. 37 39590 Tangermünde	1 KTW	Mo-Sa	08:00 – 15:00 Uhr

9.3 Zusammenfassung

Tabelle 4 Anzahl Fahrzeug / Rettungswache

Rettungswache	Rettungsmittel					
	NEF	RTW	MZF	KTW	Reserve	Gesamt
Stendal	1	3 ⁵	1		3 ⁶	8
Osterburg		1			1	2
Havelberg	1	1	1			3
Seehausen	1	1	1			3
Kläden		1				1
Tangermünde		1			1	2
Tangerhütte	1	1				2
Gesamt	4	9	3	2	3	21

⁵ davon 1 S-RTW ohne zusätzliches Personal

⁶ ein NEF + zwei RTW

9.4 Einsatz RTH / ITH

Über die Vorhaltungen des Landkreises Stendal hinaus können primär im Rahmen der Notfallrettung und der qualifizierten Patientenbeförderung hinaus folgende Rettungsmittel eingesetzt werden:

- Primär-Luftrettungshubschrauber Christoph 36
- Intensivtransporthubschrauber Christoph Sachsen-Anhalt und Christoph Halle
- ADAC Luftrettung Perleberg Christoph 39

Darüber hinaus können im Rahmen der Notfallrettung noch andere RTH angefordert werden (z.B. Uelzen, Wolfenbüttel und Brandenburg).

Stendal, den 17.05.2017



Carsten Wulfänger
Landrat

10. Abkürzungsverzeichnis:

- ILS Altmark – Integrierte Leitstelle für den Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst der Landkreise Stendal und Altmarkkreis Salzwedel
- KTW – Krankentransportfahrzeug
- MZF – Mehrzweckfahrzeug (sowohl als RTW als auch als KTW einsetzbar)
- NAW – Rettungstransportwagen mit notärztlicher Besetzung
- NEF – Notarzteinsatzfahrzeug

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 24. Mai 2017, Nr. 18

- RettDG-LSA – Rettungsdienstgesetz Land Sachsen-Anhalt
- RTW – Rettungstransportwagen
- ITW – Intensivtransportwagen
- S-RTW – Schwerlast-Rettungstransportwagen
- MANV – übliche Bezeichnung für einen Massenanfall von Erkrankten und Verletzten
- RTH – Rettungshubschrauber („Primärhubschrauber“)
- ITH – Intensivtransporthubschrauber („Sekundärhubschrauber“)

Hansestadt Stendal

Haushaltssatzung der Hansestadt Stendal für das Haushaltsjahr 2017

Auf der Grundlage der §§ 5, 8, 45 Abs. 2 Ziff. 4, 100, 101 und 102 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Stadtrat folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 am 03.04.2017 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im **Ergebnisplan** mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge auf	68.295.300 Euro
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	70.880.000 Euro

2. im **Finanzplan** mit dem

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	63.439.000 Euro
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	64.979.600 Euro
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	8.945.400 Euro
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	13.310.600 Euro
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	773.200 Euro
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.880.200 Euro

festgesetzt.

§ 2

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 3

Eine Verpflichtungsermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag von Liquiditätskrediten wird auf 9.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	290 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	390 v. H.

2. Gewerbesteuer

390 v. H.

Gemäß § 28 Abs. 2 Punkt 1 Grundsteuergesetz werden Jahresbeträge bis 15,00 Euro am 15. August jeden Jahres fällig.

Hansestadt Stendal, den 08.05.2017


Klaus Schmotz

Oberbürgermeister



Eine Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Die Haushaltssatzung wurde nicht beanstandet.

Hansestadt Stendal, den 08.05.2017



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



17.05.2017

Bekanntmachung Stadtrat

Zu der am Montag,

den 29.05.2017 um 18:00 Uhr im Rathausfestsaal, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal,

stattfindenden öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Stadtrates lade ich Sie hiermit herzlich ein.

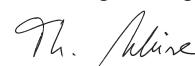
Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit	
2 Einwohnerfragestunde	
3 Feststellung der Tagesordnung	
4 Informationen des Stadtratsvorstandes	
5 Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der letzten Sitzung	
6 Informationen des Oberbürgermeisters	
7 Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift	
8 Antrag Sportstättenentwicklungsprogramm für die Hansestadt Stendal	A VI/038
9 Verleihung der Ehrenbürgerschaft an Prof. Hans-Jürgen Kaschade	VI/609
10 Fahrradparkplatz am Tiergarten erneuern	VI/634
11 Abberufung und Berufung sachkundiger Einwohner	VI/638
12 Kreditschuldungen 2017	VI/576
13 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Stendal zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Uchte“, „Tanger“, „Milde Biese“ und „Untere Ohre“ (Gewässerunterhaltungsbeitragssatzung - GUBS)	VI/604
14 Vergabe von Planungsleistungen zum Bau einer neuen Grundschule	VI/650
15 Neubau Grundschule am Haferbreiter Weg in modularer-/ Systembauweise	VI/653
16 Anfragen/Anregungen	

Nicht öffentlicher Teil

17 Informationen des Stadtratsvorstandes	
18 Informationen des Oberbürgermeisters	
19 Genehmigung des nicht öffentlichen Teils der Niederschrift	
20 Fortführung des Betriebsführungsvertrages zwischen der Abwassergesellschaft Stendal mbH und der Stadtwerke Stendal GmbH	VI/628
21 Anfragen/Anregungen	



Thomas Weise
Vorsitzender

Hansestadt Stendal

Bekanntmachung der Eröffnungsbilanz der Hansestadt Stendal zum 01.01.2013

Die Eröffnungsbilanz der Hansestadt Stendal zum 01.01.2013 mit einer Bilanzsumme von 251.894.978,32 Euro wurde durch den Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am 20.02.2017 beschlossen und wird gemäß § 114 Abs. 1 in Verbindung mit § 120 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 in der zur Zeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Die Eröffnungsbilanz mit ihren Anlagen, dem Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes gemäß § 114 Abs. 5 KVG LSA sowie der Stellungnahme des Oberbürgermeisters zum Prüfbericht liegen vom 24.05.2017 bis 02.06.2017 zur Einsichtnahme im Markt 7, Zimmer 202 in der Zeit von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr öffentlich aus.

Hansestadt Stendal, den 08.05.2017



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltssatzung einschließlich der Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 KVG LSA vom 24.05.2017 bis 02.06.2017 zur Einsichtnahme im Markt 7, Zimmer 202, von Montag bis Freitag in der Zeit von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr öffentlich aus.

Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die nachstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit im Amtsblatt für den Landkreis Stendal am 24.05.2017 öffentlich bekannt gemacht. Die vom Stadtrat

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 24. Mai 2017, Nr. 18

der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte am 19.04.2017 beschlossene Haushaltssatzung mit Anlagen enthält gemäß § 110 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.Juni 2014 (KVG LSA) genehmigungspflichtige Teile.

Die Genehmigung wurde unter dem Aktenzeichen 30.01.01-2.1-546-17 mit Schreiben vom 15.05.2017 erteilt.

Die Haushaltssatzung wurden mit allen Bestandteilen gemäß § 102 Abs.1 KVG LSA vom 17.Juni 2014 der Kommunalaufsichtsbehörde angezeigt. Die Haushaltssatzung mit Ihren Anlagen liegt gemäß § 102 Abs. 2 KVG LSA vom 17. Juni 2014 in der Zeit vom

30.05.2017 bis 15.06.2017

zur Einsichtnahme in der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, Bismarckstraße 5 in 39517 Tangerhütte, während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Tangerhütte, den 16.05.2017

Andreas Brohm
Bürgermeister



Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Haushaltssatzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte für das Haushaltsjahr 2017

1. Haushaltssatzung der EG Stadt Tangerhütte für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 102 KVG LSA vom 17.06.2014 (GVBI. LSA Nr. 12/2014 vom 26.06.2014), hat der Stadtrat in der Sitzung am 19.04.2017 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017, der die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem	
a) Gesamtbetrag der Erträge auf	15.161.900 €
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen	15.156.700 €
2. im Finanzplan mit dem	
a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	15.080.800 €
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	14.837.700 €
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufender Investitionstätigkeit	1.591.900 €
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.671.300 €
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 €
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	670.200 €

§ 2

Eine Kreditaufnahme wird nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, (Verpflichtungsermächtigung) wird auf 2.629.200 € festgesetzt

§ 4

Ein Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird 6.500.000 festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf	300,00 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	350,00 v. H.
2. Gewerbesteuer auf	380,00 v. H.

Tangerhütte, den 20.04.2017

Andreas Brohm
Bürgermeister



Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

Berichtigung Schreibfehler bzw. Korrektur Rechtsgrundlage

In der Bekanntmachung der Neufassung der Satzung der Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes Regionale Planungsgemeinschaft Altmark im Amtsblatt Nr. 8 des Altmarkkreises Salzwedel am 22.07.2015 und im Amtsblatt Nr. 19 des Landkreises Stendal am 22.07.2015 sind Schreibfehler enthalten, die nunmehr korrigiert werden.

In der Anlage 1 zur Verwaltungskostensatzung unter Kostentarife lfd. Nr. 7 und lfd. Nr. 9 muss es richtig heißen:

Lfd. Nr. 7 Zielabweichungsverfahren

gemäß § 6 Raumordnungsgesetz (ROG) vom 23.12.2009 in Verbindung mit § 11 Abs. 2 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG 2015 LSA) vom 23.04.2015 und

Lfd. Nr. 9 Verfahren nach § 9 Abs. 4 Ziffer 4 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG 2015 LSA) vom 23.04.2015

Carsten Wulfänger
Vorsitzender

**Landesverwaltungamt
409 - Obere Flurbereinigungsbehörde
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)**

Halle, den 31.03.2017

**Flurbereinigung: A14 – Neuendorf am Speck
Landkreis: Stendal
Verfahrens-Nr.: 611-37SDL045**

- Öffentliche Bekanntmachung - Flurbereinigungsbeschluss

A. Verfügender Teil

I. Entscheidung

Gemäß §§ 87ff des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), wird hiermit das

**Flurbereinigungsverfahren
A14 – Neuendorf am Speck
im Landkreis Stendal**

angeordnet.

Das Flurbereinigungsverfahren wird nach den §§ 87ff FlurbG vom Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal, als Flurbereinigungsbehörde durchgeführt.

Das Flurbereinigungsgebiet umfasst im Landkreis Stendal

- in der Gemarkung Neuendorf am Speck die Flur 2 und jeweils Teile der Fluren 1 und 3,
- in der Gemarkung Peulingen jeweils Teile der Fluren 1 und 2,
- in der Gemarkung Borstel jeweils Teile der Fluren 4 und 6,
- in der Gemarkung Stendal Teile der Flur 4,
- in der Gemarkung Groß Schwechten Teile der Flur 11.

Dem Verfahren unterliegen die im Flurbereinigungsverzeichnis - Verfahrensflurstücke - aufgeführten Flurstücke. Das Flurbereinigungsverzeichnis - Verfahrensflurstücke - mit Stand vom 09.01.2017 ist Anlage dieses Beschlusses.

Als weitere Anlagen dieses Beschlusses sind die Gebietskarte, in der die Grenze des Flurbereinigungsgebietes dargestellt ist, sowie die Begründung dieses Beschlusses beigelegt.

Das Flurbereinigungsgebiet des Flurbereinigungsverfahrens umfasst eine Fläche von ca. 1.112 ha und ist mit dem Einwirkungsbereich des Unternehmens identisch.

II. Sofortige Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 22.12.2016 (BGBl. I S. 3106), wird hiermit die sofortige Vollziehung angeordnet, mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen die Anordnung der Flurbereinigung keine aufschließende Wirkung haben.

III. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind gem. § 10 FlurbG beteiligt:

1. als Teilnehmer die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten;
2. als Nebenbeteiligte:
 - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
 - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);
 - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
 - d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
 - e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG);

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 24. Mai 2017, Nr. 18

f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

IV. Teilnehmergemeinschaft und Unternehmensträger

Gemäß § 16 FlurbG bilden die Teilnehmer die Teilnehmergemeinschaft. Sie entsteht mit diesem Beschluss und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Die Teilnehmergemeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens führt den Namen

„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung A14 – Neuendorf am Speck“.

Sie hat ihren Sitz in der Einheitsgemeinde Hansestadt Stendal, OT Neuendorf am Speck, im Landkreis Stendal.

Träger des Unternehmens „Lückenschluss BAB14 Magdeburg-Wittenberge-Schwerin, VKE 2.1 - AS Uenglingen bis AS Osterburg“ im Flurbereinigungsverfahren ist die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung, vertreten durch das Land Sachsen-Anhalt, dieses vertreten durch die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich Süd. Der Unternehmensträger ist gemäß § 88 Nr. 2 FlurbG Nebenbeteiligter im Sinne von § 10 Nr. 2 FlurbG im Flurbereinigungsverfahren.

V. Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten bei der zuständigen Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Landwirtschaft, Flurordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal, anzumelden (§ 14 Abs. 1 FlurbG).

Es kommen in Betracht:

- Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken, z. B. Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte (§ 10 Nr. 2d FlurbG);
- Im Grundbuch einzutragende Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Nutzungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw. die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedurften;
- Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen sind.

Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines gem. § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübertragung außerhalb des Grundbuchs (z. B. Erbfall) unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuchs hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung der Unterlagen für die Grundbuchberichtigung möglichst ungesäumt nachzukommen.

VI. Einschränkungen

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten gem. § 34 Abs. 1 FlurbG folgenden Einschränkungen:

- In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen u. ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Reb- und Hopfenstöcken bleiben unberührt.

Sind entgegen den Vorschriften zu 1. und 2. Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so kann dieses im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift zu 3. vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde (§ 85 Ziff. 5 FlurbG).

Sind Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholt oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Ziff. 6 FlurbG).

Gemäß § 35 FlurbG sind die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

B. Auslegung

Dieser Beschluss mit

- Begründung,
- Flurbereinigungsverzeichnis - Verfahrensflurstücke und
- Gebietskarte

liegt gemäß § 6 Abs. 3 FlurbG nach dessen öffentlicher Bekanntmachung in den Gemeinden, in denen beteiligte Grundstücke liegen (Flurbereinigungsgemeinden), und, soweit erforderlich (§ 110 FlurbG), in den angrenzenden Gemeinden zwei Wochen lang zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Darüber hinaus kann dieser Beschluss auch

- im Landesverwaltungsamt, Referat 409, 06118 Halle (Saale), Dessauer Straße 70, Zimmer 234 und
- im Amt für Landwirtschaft, Flurordnung und Forsten Altmark, Sachgebiet 12, Akazienweg 25, 39576 Stendal, während der Dienststunden eingesehen werden.

Die Wirkungen dieses Beschlusses treten am Tag nach seiner Bekanntgabe in der betreffenden Gemeinde ein.

C. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gestellt werden. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

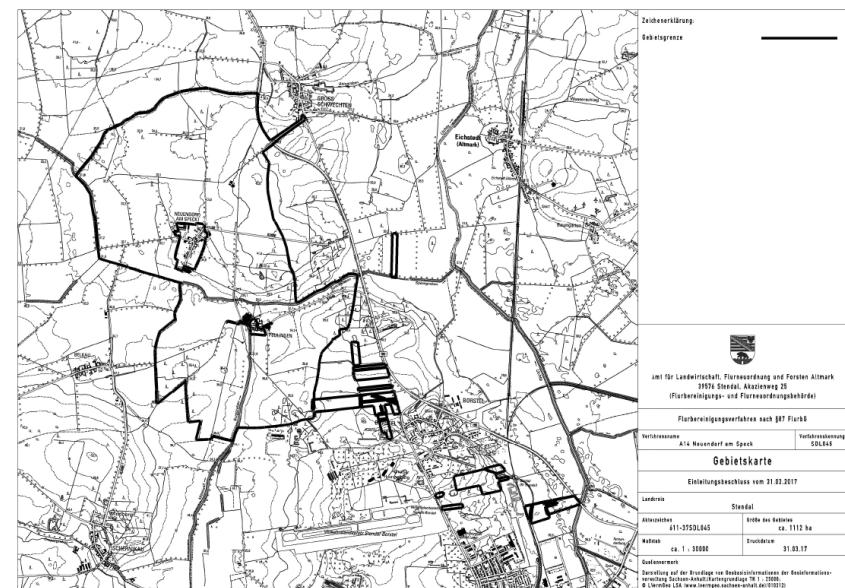
Im Auftrag

gez. Teichmann

2. Ausfertigung

Hinweis:

Der Inhalt der oben aufgeführten Bekanntmachung wird ebenfalls auf der Internetseite der Flurordnungsbehörde veröffentlicht unter: www.alff.sachsen-anhalt.de/alff-altmark unter Flurordnung → Flurbereinigungsverfahren im Landkreis Stendal → Neuendorf am Speck



Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal
Telefon 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe und Institutionen

Satz: ProMedia Barleben GmbH, Verlagsstraße 1
39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432

Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31